


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Empfänger und Anschrift

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /457 / 455
Meine Nachricht vom: /

Diana Schlechter / Frank Krüger
hwrl@melund.landsh.de
Telefon: 0431 988-7059 / 7130
Telefax: 0431 988-7239

 . Dezember 2020

Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne - Art. 7 HWRL - und den zugehörigen Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 26. November 2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ der EU (2007/60/EG) in Kraft getreten. Die EG-Hochwasserrichtlinie fordert die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft.

Nach § 79 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 88 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) ist der Öffentlichkeit Zugang zur Bewertung des Hochwasserrisikos, den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten und zu den Hochwasserrisikomanagementplänen zu ermöglichen.

Ausgehend von der ersten Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Art. 4 und 5 HWRL) sowie der Erstellung der Hochwassergefahren- und -risikokarten (Art. 6 HWRL) waren gemäß § 75 WHG Hochwasserrisikomanagementpläne (Art. 7 HWRL) zu erarbeiten, womit der erste Berichtszyklus von 2011 bis 2015 abgeschlossen wurde.

Nach Artikel 14 der HWRL werden im zweiten Berichtszyklus von 2018 bis 2021

- ⇒ die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bis zum 22.12.2018,
- ⇒ die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten bis zum 22.12.2019 und

⇒ die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne), einschließlich der in Teil B des Anhangs beschriebenen Bestandteile, bis zum 22.12.2021

und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Bei den Überprüfungen wird den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich des Auftretens von Hochwasser Rechnung getragen.

Dies erfolgt in Deutschland auf der Grundlage des § 73 Abs. 6 WHG für jede einzelne Flussgebietseinheit (FGE).

Für die HWRM-Pläne ist nach § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zudem eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht zu den Entwürfen der HWRM-Pläne nach § 40 des UVPG. Entsprechend der §§ 41, 42 UVPG wird den berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Umweltberichten nach § 40 des UVPG sowie zu den Entwürfen der HWRM-Pläne gegeben.

**Im Zeitraum vom 22.12.2020 bis 22.06.2021
findet die Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne
sowie den dazugehörigen Umweltberichten zur SUP statt.**

Das Beteiligungsverfahren zu den HWRM-Plänen in Schleswig-Holstein wird zeitgleich mit der gesonderten Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt. Die Anhörungsdokumente zur Umsetzung der HWRL stehen im Internet unter www.hwrl.schleswig-holstein.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme ist zudem im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolfstraße 1, 25813 Husum möglich.

Stellungnahmen sind schriftlich bis zum 22.06.2021 per Mail an hwrl@melund.landsh.de, per Post oder zur Niederschrift an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung HWRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel zu richten.

Rechtsmittel gegen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und zugehörigen Umweltberichte können nicht eingelegt werden.

Zuständige Behörde für die Überprüfung der HWRM-Pläne in dem schleswig-holsteinischen Teileinzugsgebiet der FGE Elbe, der FGE Schlei/Trave sowie der FGE Eider ist nach § 101 LWG i.V.m. § 1 Nr. 1 WaKüVO das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Entsprechend § 73 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 WHG erfolgten in allen drei schleswig-holsteinischen FGE die erforderlichen nationalen und internationalen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden in den Nachbarländern. In der FGE Elbe wurde dies in Schleswig-Holstein insbesondere mit den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg und

Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus mit allen Bundesländern in der nationalen Flussgebietseinheit der Elbe über die gemeinsame Geschäftsstelle in Magdeburg umgesetzt. In der FGE Schlei/Trave erfolgte die Abstimmung mit dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Für die FGE Eider und FGE Schlei/Trave als internationale Flussgebietseinheiten im Grenzgebiet zu Dänemark wurden die Abstimmungen mit den im Nachbarland zuständigen Stellen wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Oelerich
Abteilungsleiter Wasserwirtschaft

Anlagen

- Anhörungsdokument
- Hochwasserrisikomanagementplan
- Umweltbericht